



BDIU Bundesverband  
Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

**Handelsverband Deutschland e.V. (HDE)**  
**Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und Neue Medien e.V. (BITKOM)**  
**Bundesverband des deutschen Versandhandels e.V. (bvh)**  
**Verband Deutscher Verkehrsunternehmen e. V. (VDV)**  
**BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.**  
**Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ)**  
**Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV)**  
**Bundesverband der Dienstleister für Online Anbieter BDOA e.V.**  
**Deutscher ReiseVerband e.V. (DRV)**  
**Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V. (BDIU)**

**4. September 2012**

**Stellungnahme zum SEPA-Begleitgesetz:  
Auch zukünftig müssen Lastschriftzahlungen im Internet möglich bleiben!**

Die Verbände der Lastschreifeinreicher sehen Nachholbedarf in der Ausgestaltung künftiger Lastschriftverfahren. Die bisherigen Rahmenbedingungen, gesetzt sowohl durch den Gesetzgeber als auch durch die Kreditwirtschaft berücksichtigen die Interessen der Lastschrittnutzer nicht in ausreichendem Maße. Insbesondere die faktische Anforderung eines papierhaften Mandats zum Lastschritteinzug wendet sich gegen heutige Anforderungen im E-Commerce.

Die Verbände fordern daher:

1. die Option „Nischenprodukte“ der SEPA-Verordnung zu nutzen, um so die Internetlastschrift zumindest bis zum 1.2.2016 in der heutigen Form aufrecht zu erhalten (Aufnahme der Übergangsregelung für Nischenprodukte in das SEPA-Begleitgesetz).
2. Gleichzeitig soll die Kreditwirtschaft verbindlich aufgefordert werden, diese Zeit zu nutzen, um Alternativen zu entwickeln und Lastschriften sowohl im stationären Handel als auch im Internet auch unter SEPA-Bedingungen zu ermöglichen.

Aus Sicht des europäischen Gesetzgebers steht der europäische Zahlungsraum (SEPA) voll in Einklang mit der Strategie Europa 2020 und deren Ziel einer intelligenteren Wirtschaft, in der Wohlstand durch Innovation und eine effizientere Nutzung der verfügbaren Ressourcen geschaffen wird. Die Vollendung des SEPA sollte so erfolgen, dass günstige Bedingungen für mehr Wettbewerb im Zahlungsverkehr geschaffen werden. Eine ungehinderte Entwicklung neuer Zahlungsdienste sowie die schnelle, unionsweite Anwendung von Innovationen sollte ermöglicht werden.

Nach jetzigem Stand sind diese Ziele allerdings nur teilweise umgesetzt worden. Die Anwendungsmöglichkeiten bspw. im e-Commerce werden beschränkt und der Wettbewerb etablierter Produkte behindert.

Die Ausgestaltung des SEPA-Begleitgesetzes bietet eine letzte Möglichkeit, wichtige Nutzeranforderungen einzubringen.

**Maßnahmen zur Erhaltung von ELV**

Ausdrücklich begrüßen die Verbände die Berücksichtigung einer verlängerten Übergangsfrist für das kartenbasierte elektronische Lastschriftverfahren (ELV). Die geschaffene Übergangsbestimmung soll dazu dienen, dass die betroffenen Wirtschaftskreise den Zeitraum bis zum 1. Februar 2016 für die Entwicklung eines Nachfolgeprodukts für ELV auf Basis der SEPA-Lastschrift nutzen.

Es wird nun Aufgabe der betroffenen Wirtschaftskreise und insbesondere der Deutschen Kreditwirtschaft sein, die Entwicklung eines solchen Produkts aktiv voranzutreiben. Hierbei sind auch

vorhandene Spielräume der technischen Standards des European Payments Council (EPC) – unbeschadet weiterer Initiativen zur Fortentwicklung dieser Standards im Rahmen des EPC – zu nutzen.

Um dies sicherzustellen, muss die Politik konkrete Vorgaben für die Zukunft machen und ein auch über 2016 hinaus effizientes Verfahren verbindlich einfordern. Die Verbände bieten an, hierfür beratend zur Seite zu stehen.

### **Maßnahmen zur Erhaltung der Internet-Lastschrift**

Besonderer und dringender Anpassungsbedarf des Begleitgesetzes besteht noch für Lastschriftzahlungen im Internet. Dieses Bezahlverfahren im e-Commerce würde nach der SEPA-Verordnung mit Ablauf der nationalen Regelungen bereits zum 1. Februar 2014 entfallen. Das bei Verbrauchern und Onlineshop-Betreibern beliebte Bezahlen mittels Lastschrift müsste durch andere, in der Regel teurere Zahlungsweisen ersetzt werden (bspw. Kreditkarte).

Obwohl das Regelwerk des EPC grundsätzlich auch ein elektronisches Mandat vorsieht, das den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Mitgliedstaates genügt, um Lastschriftvereinbarungen im Internet rechtsgültig zu schließen, hat sich die Deutsche Kreditwirtschaft gegen eine Realisierung eines solchen elektronischen Mandats ausgesprochen und akzeptiert gemäß ihrer Inkassobedingungen ausschließlich papierhafte Mandate bei der SEPA-Lastschrift. Dadurch kommt es zu der kuriosen Situation, dass im Internet allgemein zwar rechtsgültige Verträge geschlossen werden können, eine Erteilung von Lastschriftmandaten jedoch künftig ausgeschlossen sein wird. Das bislang etablierte Bezahlverfahren „Internetlastschrift“ wird so vom Markt gedrängt werden. Dies würde sich auch negativ auf die Akzeptanz der SEPA-Verfahren bei den Verbrauchern auswirken.

Deshalb fordern die Verbände die Kreditwirtschaft auf, auch elektronische Mandate zuzulassen, bei denen die Einwilligungserklärung des Zahlungspflichtigen elektronisch erfolgt, wie beispielsweise durch E-Mail (gewillkürte Schriftform nach § 127 BGB), den neuen Personalausweis oder andere innovative Verfahren. Auch für die telefonisch erteilte Lastschrift müssen die bislang geltenden Prozesse erhalten bleiben. Ebenso für Lastschriften im Ladengeschäft: auch hier muss sichergestellt werden, dass ein gültiges Mandat beispielsweise mittels Signpad oder dem Fingerabdruckverfahren zustande kommt und somit moderne Medien zum Einsatz kommen statt Papier zu verbrauchen. Nur so ist zudem sichergestellt, dass deutsche Verbraucher nicht gegenüber anderen europäischen Verbrauchern schlechter gestellt werden, wo elektronische Autorisierungs- und Authentifizierungsverfahren weiterhin Anwendung finden werden (z.B. Österreich, Niederlande).

### **Einsatz des neuen elektronischen Personalausweises sicherstellen**

Mit dem neuen Personalausweis kann elektronisch ein Bankkonto eröffnet werden. Mit einer DE-Mail kann ein Vertrag rechtskräftig unterschrieben werden. Jedoch dürfen nach den für die SEPA-Lastschrift geltenden Regelungen über diese Medien keine SEPA-Lastschrift-Mandate erteilt werden. Eine solche Regelung ist nicht handels- und verbraucherfreundlich. Die Verbände fordern daher die Politik dazu auf, auch zukünftig kostengünstige und verbraucherfreundliche Lastschriftzahlungen in einer Art sicherzustellen, die nicht hinter das gewohnte Sicherheits- und Komfortniveau der Verbraucher zurückfällt.

### **Zeitbedarf zur Entwicklung neuer Verfahren berücksichtigen**

Da das verbleibende Zeitfenster bis zur Abschaltung der nationalen Lastschrift im Feb. 2014 für eine Anpassung der Bankenregelwerke mit den entsprechend erforderlichen Implementierungen nicht mehr ausreicht, sollte der Gesetzgeber die Option der SEPA-Verordnung im nationalen SEPA-Begleitgesetz nutzen, den Istzustand für die Internetlastschrift im Rahmen der Übergangsregeln für Nischenprodukte bis zum 1.2.2016 aufrecht zu erhalten. Für das Zahlverfahren ELV ist eine entsprechende Regelung in den Entwürfen des SEPA-Begleitgesetzes bereits berücksichtigt.

## **Hintergrundinformationen:**

Das kartenbasierte elektronische Lastschriftverfahren (ELV) ist eines der beliebtesten Zahlungssysteme im stationären Handel. Im Jahr 2011 wurden nach einer Studie des EHI Retail Institute 12,5 Prozent des Umsatzes im Handel mit diesem Verfahren abgewickelt. ELV ist eine Eigenentwicklung des Handels und seiner Dienstleister. Es versteht sich als kostengünstiges Gegengewicht zum Girocard-Verfahren, das von der Kreditwirtschaft betrieben wird und dort jährlich Gebühren von geschätzten 250 Millionen Euro einbringt.

Auch im Online-Shopping gehört das Lastschriftverfahren zu den etablierten Zahlungsarten. Über die Hälfte aller Onlineshops bieten das Verfahren an oder planen die Einführung in Kürze (Ergebnisse einer Umfrage des ECC-Handel). Auch heute sind Lastschriften ohne beleghafte Unterschrift nach den internen Regularien der Kreditwirtschaft nicht ausgeschlossen. Für Einmallastschriften bis zu einer Höhe von 50 Euro galt bislang zudem eine Option zur fernmündlichen Erteilung. Selbst diese Regelung soll entfallen. In der Praxis werden derartige Lastschriftzahlungen jedoch problemlos ausgeführt und bieten dem Zahler aufgrund geltender Rücklastschriftfristen eine bestmögliche Absicherung. Einzugsermächtigungen stellen im Valutaverhältnis zwischen Kunde und Zahlungsempfänger typischerweise vertragliche Nebenabreden da, die analog zum Vertragsabschluss betrachtet werden. Das Risiko eines Missbrauches trägt der Zahlungsempfänger als Anbieter der Zahlungsweise für seine Kunden.

Die sogenannte SEPA-End-Date-Verordnung der Europäischen Kommission regelt insbesondere die Enddaten für nationale Überweisungen und Lastschriften. Demnach dürfen deutsche Lastschriften ab dem 1. Februar 2014 nicht mehr ausgeführt werden und müssen durch SEPA-Lastschriften ersetzt werden. Für kartenbasierte Lastschriften besteht die Option einer verlängerten Übergangsfrist bis zum 1. Februar 2016. Diese wird im nationalen SEPA-Begleitgesetz für Deutschland voraussichtlich ohne Einschränkungen angewendet und umgesetzt.

Die Verbände empfehlen darüber hinaus die Umsetzung einer weiteren Option der SEPA-Verordnung: diese sieht für sogenannte Nischenprodukte, die einen Marktanteil von unter 10 Prozent haben, ebenfalls verlängerte Übergangsfristen bis Februar 2016 vor. Für Internetlastschriften, für die keine beleghafte Unterschrift erteilt werden kann, sowie für etablierte telefonische Lastschriften sollte diese Option genutzt werden, um der deutschen Kreditwirtschaft hier eine Lösungsfindung in Anlehnung an die geplanten Services der europäischen Nachbarländer bis 2016 zu ermöglichen.

Andernfalls werden im e-Commerce ausschließlich weitaus teurere Zahlverfahren als Option verbleiben, was die Preise für Produkte und Dienstleistungen zusätzlich verteuern, den Handel einschränken - und Verbraucher in Deutschland im Vergleich zu anderen europäischen Ländern benachteiligen würde.

**Ansprechpartner:**

**Handelsverband Deutschland e.V. (HDE)**

Ulrich Binnebößel  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin  
Tel.: 030-726 25 062  
Mail: binneboessel@hde.de

**Bundesverband Informationswirtschaft,  
Telekommunikation und Neue Medien e.V.  
(BITKOM)**

Michael Barth  
Albrechtstraße 10 a  
10117 Berlin  
Tel.: 030-275 76-102  
Mail: m.barth@bitkom.org

**Bundesverband des deutschen  
Versandhandels e.V. (bvh)**

Ingmar Böckmann  
Taubenstraße 20-22  
10117 Berlin  
Tel.: 030-206 13 85-10  
Mail: ingmar.boeckmann@versandhandel.org

**Verband Deutscher Verkehrsunternehmen  
e. V. (VDV)**

Dr.-Ing. Dipl.-Kfm. Till Ackermann  
Kamekestraße 37 - 39  
50672 Köln  
Tel.: 0221-57 97 9110  
Mail: ackermann@vdv.de

**BDEW Bundesverband der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Peter Krümmel  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
Tel.: 030-300 199-1360  
Mail: peter.kruemmel@bdew.de

**Verband Deutscher Zeitschriftenverleger  
e.V. (VDZ)**

Ludwig von Jagow  
Haus der Presse  
Markgrafenstraße 15  
10969 Berlin  
Tel.: 030-726 29 81 11  
Mail: L.Jagow@vdz.de

**Bundesverband Deutscher  
Zeitungsverleger e.V. (BDZV)**

Jörg Laskowski  
Haus der Presse  
Markgrafenstraße 15  
10969 Berlin  
Mail: Laskowski@BDZV.de

**Bundesverband der Dienstleister für Online  
Anbieter BDOA e.V.**

Manfred K. Wolff  
Kaiser-Wilhelm-Ring 50  
50672 Köln  
Tel.: 0221-139 75 02 32  
Mail: vorstand@bdoa.de

**Deutscher ReiseVerband e.V. (DRV)**

Christian Bela Möller  
Schicklerstraße 5-7  
10179 Berlin  
Tel.: 030-284 06-18  
Mail: moeller@drv.de

**Bundesverband Deutscher Inkasso-  
Unternehmen e.V. (BDIU)**

Sabine Schmidt  
Friedrichstraße 50-55  
10117 Berlin  
Tel.: 030-206 07 36 50  
Mail: sabine.schmidt@inkasso.de